



Stadt Rheine

KREIS STEINFURT

**Bebauungsplan Nr. 316
„Parkstraße/Ferdinandstraße“**

Umweltplanerischer Fachbeitrag
(Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan)
inkl. Artenschutzbeitrag

Projektnummer: 217090
Datum: 2019-02-08

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS	4
1.1	Anlass und Angaben zum Standort.....	4
1.2	Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes	5
1.3	Fachziele des Umweltschutzes.....	7
2	BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG.....	8
2.1	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	8
2.2	Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB).....	10
2.3	Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB).....	11
2.4	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB) ...	11
2.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB).....	12
2.6	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB).....	12
2.7	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)	12
2.8	Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen.....	12
3	WIRKUNGSPROGNOSE, UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN	13
3.1	Auswirkungsprognose	13
3.2	Umweltrelevante Maßnahmen	15
4	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	18
5	ANHANG.....	20
5.1	Überschlägige Eingriffs- und Kompensationsermittlung	20
5.1.1	Eingriffsflächenwert	20
5.1.2	Maßnahmen innerhalb des Plangebietes	20
5.1.3	Ermittlung des Kompensationsdefizits	21
5.2	Artenschutzbeitrag (ASB)	22
5.2.1	Stufe I: Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren.....	24
5.2.2	Stufe II: Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabenrealisierung.....	26
5.2.3	Zusammenfassung	28

Wallenhorst, 2019-02-08

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Dipl. Ing. (FH) Angelika Huesmann
Thorsten Kehlenbrink, M.Sc.

Wallenhorst, 2019-02-08

Proj.-Nr.: 217090

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst
<http://www.ingenieurplanung.de>
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Die Stadt Rheine beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 316 „Parkstraße/Ferdinandstraße“. Anlass für das vorliegende Planverfahren ist das Interesse des Wohnungs-Vereins Rheine, den Standort zu einem attraktiven Wohnstandort zu entwickeln.

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Dorenkamp und liegt ca. 1,5 km südwestlich der Rheinenser Innenstadt. Der Stadtteil entstand überwiegend in den Nachkriegsjahren und ist vor allem durch eine Wohnbebauung mit Einfamilien-, Mehrfamilien- und Reihenhäusern aus den 1950er und 1960er Jahren geprägt. Aufgrund ausbleibender Investitionen ist bei einer Vielzahl der Gebäude im Stadtteil ein erheblicher Sanierungsbedarf festzustellen.

Um einer fortwährenden Negativentwicklung entgegenzuwirken, wurde der Stadtteil 2010 in das Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt – Investitionen im Quartier“ aufgenommen. Über das Förderprogramm wurden neue Perspektiven und Ziele für den Dorenkamp formuliert, wobei die Weiterentwicklung und Stabilisierung des Stadtteils als attraktiver Wohnstandort einen Handlungsschwerpunkt bildet. Mit Blick auf die angestrebte „Verjüngung“ und Erneuerung des Stadtteils sollen der Wohnbestand, das Wohnumfeld und die sozialen und infrastrukturellen Angebote an die heutigen Wohn- und Lebensbedürfnisse insbesondere von jungen Familien angepasst werden. Die vorliegende Planung bildet hierbei einen wichtigen Baustein zur Umsetzung der benannten Entwicklungsziele.

Im Jahr 2015 wurde durch die Stadt Rheine und unter Beteiligung des Wohnungs-Vereins Rheine ein städtebaulicher Wettbewerb ausgelobt, mit dem Lösungen für eine Neuordnung des Gebietes zwischen Breite Straße und Windthorststraße erarbeitet werden sollten. Neben der Einbindung des Bestands in das neue Wohngebiet sollten vor allem Flächenangebote für attraktive Wohnformen für Familien, Singles und Senioren geschaffen werden. Qualitätsvolle öffentliche und private Freiräume zur Verbesserung der Lebens- und Aufenthaltsqualität waren ebenso zu entwickeln wie die Aufnahme und Weiterführung bestehender Wegeverbindungen. Die heute zum Teil sehr tiefen rückwärtigen Grundstücksbereiche sollten durch verbesserte Grundstückszuschnitte mittels Nachverdichtung besser nutzbar werden.

Der Entwurf des 1. Preisträgers sieht eine Ergänzung des gewachsenen Stadtgrundrisses vor. So sollen beiderseits der heutigen Richardstraße vier neue Quartiere mit jeweils eigener Ausprägung eingefügt werden. Über die Ausrichtung der unterschiedlichen Teilquartiere zueinander ergeben sich private und öffentliche Räume von hoher Qualität. Ruhige private Hofbereiche stehen einem Netz von öffentlichen Straßen und Wegen gegenüber, die auf dem zentralen Quartiersplatz – der „Grünen Mitte“ – zusammen kommen. Der Quartiersplatz wird als autofreie Platzfläche ausgebildet, die mit unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeiten eine hohe Aufenthaltsqualität für die Bewohner und Besucher bietet.

Die bestehende Bebauung in Richtung Parkstraße wird ergänzt und bildet als fünftes Quartier die „Klammer“ zwischen Neubau und Bestand. Die neuen Wohnquartiere nehmen mit Gebäudehöhen von zwei bis drei Geschossen den Maßstab der umgebenden Bebauung auf.

Gleichzeitig wird eine, im Gegensatz zur heutigen Situation, dichtere ortsangemessene Bebauungsstruktur erreicht.

Als Entwicklungsziel ist die Errichtung von vier neuen Wohnquartieren mit jeweils eigener Ausprägung vorgesehen. Entlang der Parkstraße soll die bestehende Bebauung maßstäblich ergänzt werden. Mit Umsetzung des Planvorhabens können insgesamt rd. 140 Wohneinheiten entstehen, die über einen vielfältigen Wohnungsmix sowohl Familien, Singles als auch Senioren neuen Wohnraum bieten. Ergänzend zu den geplanten Wohnnutzungen sollen im nordwestlichen Quartier auch Gastronomie-, Laden- und Büroflächen angeboten werden. Über die neue Bebauung soll, im Gegensatz zur heutigen Situation, eine dichtere und dem Standort angemessene Bebauungsstruktur erreicht werden.

Vorgesehen ist die Festsetzung von Allgemeinen Wohngebieten, eines Mischgebietes, von Verkehrsflächen mit und ohne besonderer Zweckbestimmung sowie einer privaten Grünfläche.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Festsetzungen der qualifizierten Bauleitplanung. Vor dem Hintergrund der geplanten Neuordnung ist eine vollständige Umsetzung der Entwicklungsziele in Anwendung des § 34 BauGB nicht gegeben. Die Realisierung des Wettbewerbskonzeptes soll daher über die vorliegende Bebauungsplan-Neuaufstellung planungsrechtlich ermöglicht werden.

Das Verfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt, der mit dem „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ eingeführt wurde. Das Gesetz ist am 01.01.2007 in Kraft getreten. Der Plan wird im beschleunigten Verfahren als „Bebauungsplan für die Innenentwicklung“ aufgestellt. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung. Dennoch sind für diese Bebauungspläne der Innenentwicklung immer noch die umweltplanerischen (inkl. naturschutzfachlichen) Belange so aufzubereiten, dass sie in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden können. Denn weiterhin gilt nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind.

Werden somit bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung auf der einen Seite bestimmte Umwelanforderungen bzw. spezielle Rechtsfolgen (Umweltbericht, Eingriffsregelung / Kompensationspflicht) reduziert bzw. ausgesetzt, bleibt es dennoch bei der grundsätzlichen Verpflichtung zur Beachtung des Umwelt- und Naturschutzes.

Weiterhin gelten die Belange des besonderen Artenschutzes nach den §§ 44 ff BNatSchG unmittelbar, sie sind bei allen Planungs- und Zulassungsverfahren abwägungsfrei zu beachten.

1.2 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Vorgesehen ist die Ausweisung von allgemeinen Wohngebieten (WA1 bis WA5), eines Mischgebietes, von Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sowie von Grünflächen (Zweckbestimmung Quartiersmitte). Der Geltungsbereich des Be-

bauungsplanes Nr. 316 „Parkstraße - Ferdinandstraße“ umfasst die Flurstücke: 27, 28, 29, 30, 32, 33, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 78 tlw., 321, 323, 325, 327, 457, 460, 542 tlw., Flur 113, Gemarkung Rheine Stadt und Flurstück 253 tlw., Flur 112, Gemarkung Rheine Stadt.

Fläche insgesamt (Geltungsbereich):	ca. 40.174 m ²
- Allgemeine Wohngebiete (WA1 bis WA5)	ca. 21.239 m ²
- Mischgebiet (MI)	ca. 5.201 m ²
- Verkehrsfläche	ca. 12.566 m ²
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	ca. 313 m ²
- Grünfläche	ca. 855 m ²

Für die allgemeinen Wohngebiete W 1 – 3 und W5 wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Für das Wohngebiet W 4 und das Mischgebiet ist eine Grundflächenzahl von 0,6 vorgesehen. Gemäß den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans (vgl. Festsetzung 2.1) ist eine Überschreitung der für die allgemeinen Wohngebiete bzw. das Mischgebiet festgesetzten GRZ ausnahmsweise nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen bis zu einer GRZ von 0,8 zulässig. Bei Tiefgaragen kann die GRZ bis 0,9 überschritten werden (genauer sh. Begründung zum B-Plan).

Die im Plangebiet zulässige Versiegelung ergibt sich aus der möglichen Versiegelung innerhalb der allgemeinen Wohngebiete, des Mischgebietes sowie der Verkehrsflächen. Die im Plangebiet auf Grundlage des Bebauungsplans maximal zulässige Versiegelung ist in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Flächennutzung	Größe in m ²	Faktor	Größe in m ²
Allgemeine Wohngebiete (WA1 bis WA5) GRZ 0,4, im WA 4 GRZ 0,6 Überschreitung durch Garagen und Stellplätze bis 0,8 Überschreitung durch Tiefgaragen bis 0,9	21.239	0,9	19.115,1 m ²
Mischgebiet GRZ 0,6 Überschreitungsmöglichkeit bis 0,8 Überschreitungsmöglichkeit durch Tiefgaragen bis 0,9	5.201	0,9	4.680,9 m ²
Verkehrsflächen	12.566	1,0	12.566 m ²
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	313	1,0	313 m ²
Versiegelung			36.675 m²

Bei der hier ermittelten Versiegelung ist jedoch zu berücksichtigen, dass innerhalb des Plangebietes bereits versiegelte Fläche (Straßen; vorhandene Bebauung) vorhanden sind. Die im Plangebiet bereits vorhandene Versiegelung liegt bei ca. 23.487 m². Zieht man nun die bereits vorhandene Versiegelung von der mit der vorliegenden Planung möglichen Versiegelung in Höhe von 36.675 m² ab, so ergibt sich innerhalb des Geltungsbereiches rein rechnerisch eine zusätzlich mögliche **Neuversiegelung** von ca. **13.188 m²**. Hierin enthalten sind ebenfalls die Bereiche möglicher Tiefgaragen, bei denen eine Bodenüberdeckung von mind. 50 cm vorgesehen ist.

1.3 Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<¹.

Räumliche Gesamtplanung

Regionalplan:

Gemäße den Darstellungen des Regionalplans Münsterland (Bekanntmachung 27.06.2014)² liegt das Plangebiet innerhalb eines Bereiches, welcher als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt ist.

Allgemeine Siedlungsbereiche sollen, gemäß dem Regionalplan Münsterland, Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, zentralörtliche Einrichtungen und sonstige Dienstleistungen sowie wohnungsnaher Freiflächen in der Weise zusammenfassen, so dass sie nach Möglichkeit unmittelbar, d. h. ohne größeren Verkehrsaufwand, untereinander erreichbar sind. Überdies soll auf eine geordnete und flächensparende Inanspruchnahme von Bauflächen geachtet werden. Die bauliche Entwicklung sollte vorrangig auf die Innenentwicklung und Verdichtung sowie auf die Wiedernutzung von geeigneten Siedlungsflächen gerichtet sein. Ziel ist die Schaffung möglichst kompakter bebauter Bereiche (vgl. Kap III.1, Regionalplan Münsterland, textliche Darstellung).

Flächennutzungsplan (FNP):

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet hauptsächlich Wohnbauflächen dar. Mit dieser Darstellung wird die bestehende Nutzung und Struktur des Standortes mit dem Schwerpunkt Wohnen dokumentiert. Die Verkehrsflächen Parkstraße, Windthorststraße und Ferdinandstraße sind Teil der Wohnbauflächendarstellung. Die im Norden des Plangebietes gelegene Breite Straße ist aufgrund ihrer Bedeutung für das öffentliche Straßenverkehrsnetz als „örtliche und überörtliche Hauptverkehrsstraße“ ausgewiesen. Mit der Darstellung des Geltungsbereichs als „Wohnbaufläche“ und als „örtliche und überörtliche Hauptverkehrsstraßen“ auf der Ebene des Flächennutzungsplans wird den Vorgaben gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zur Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan uneingeschränkt entsprochen. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist zur Umsetzung der Entwicklungsziele des BP Nr. 316 nicht erforderlich.

Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan (LRP):

Der oben genannte Regionalplan stellt gleichzeitig den Landschaftsrahmenplan dar.

¹ Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

² Regionalplan Münsterland (2014). Abgerufen am 10.08.2017
von http://www.bezreg-muenster.de/zentralablage/dokumente/regionalplanung/regionalplan_muensterland/zeichnerische_darstellung/RPlan_Druck_Blatt_02.pdf

Landschaftsplan (LP):

Ein Landschaftsplan liegt für den Untersuchungsraum nicht vor.

2 Bestandsaufnahme und -bewertung**2.1 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)**

Bei dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren handelt es sich um ein Verfahren nach § 13a BauGB. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden und es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung. Dennoch sind für diese Bebauungspläne der Innenentwicklung immer noch die umweltplanerischen (inkl. naturschutzfachlichen) Belange so aufzubereiten, dass sie in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden können. Hierzu wird auch eine überschlägige Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt. Mit Blick auf diese Bilanzierung ist eine Einstufung der Wertigkeit der im Plangebiet vorhandenen Strukturen bzw. Nutzungen erforderlich.

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z.B. gefährdeten Arten gemacht.

Realnutzung / Biototypen

Für das hier betrachtete Plangebiet wurde im Zuge einer Ortsbegehung die Nutzung erfasst. Eine detaillierte Biototypenkartierung und ein gesonderter Bestandsplan sind nicht notwendig. Mit Blick auf die überschlägige Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung werden den angebotenen Nutzungen in Anlehnung an die von dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen herausgegebene Arbeitshilfe für die Bauleitplanung "Numerische Bewertung von Biototypen für die Bauleitplanung in NRW (2008)" entsprechende Biototypen zugeordnet.

Das Plangebiet liegt im südwestlichen Stadtgebiet von Rheine. Im Plangebiet selbst sowie im Umfeld sind Wohnsiedlungsbereiche vorhanden.

Nr. 1.1 Versiegelte Flächen Grundwert A 0

Innerhalb des Plangebietes sind die Straßenflächen (Parkstraße, Richardstraße, Ferdinandstraße), Wohngebäude und kleinflächig Wege, Zufahrten und Garagen als versiegelte Flächen mit dem Wertfaktor 0 belegt. Da keine Vermessung vorliegt, kann der Flächenanteil insbesondere der Nebenanlagen und Wege nur überschlägig ermittelt werden.

Nr. 4.3/4.5 Zier- und Nutzgarten, Rasenflächen Grundwert A 3

Auf den straßenabgewandten Seiten werden die hinter den Häusern liegenden Bereiche als Hausgärten genutzt, die eine zusammenhängende Grünfläche darstellen. Die Gärten werden mehr oder weniger intensiv genutzt. Neben Obstbäumen, Gemüse und Rasenflächen, sind die Gärten mit Laub- und teilweise alten Nadelhölzern bestanden. Vor allem zwischen Ferdinandstraße und Richardstraße ist ein Teil der ursprünglich vorhandenen Häuser mit Gartenflächen entfernt worden, die Flächen stellen sich als Rasenflächen dar.

Der Grundwert A 2 wird aufgrund des teilweise älteren Baumbestandes, der zusammenhängenden Grünflächen um 1 Wertstufe aufgewertet.



Foto 1 und 2: zusammenhängende strukturierte Gartenflächen

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte bzw. artenschutzrechtlich relevante Arten
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote Listen Pflanzen- und Tierarten / Rote Listen Biotoptypen:

Im Plangebiet kommen keine gefährdeten Biotoptypen vor. Angaben zu Rote-Liste-Arten liegen nicht vor.

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotenzial / artenschutzrechtlich relevante Arten

Aufgrund der Lage des Plangebietes im Siedlungsraum und der Ausprägung (Wohnhäuser und Gartenflächen) erfolgten als Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung Kartierungen der Fledermäuse (DONNING 2017).

Bei den Untersuchungen zwischen Mai und Juli 2017 wurden die Arten Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus erfasst (genauer sh. DONNING 2017). Im weiteren Jahresverlauf kann auch mit weitere Arten im Plangebiet gerechnet werden. Lediglich die Zwergfledermaus hat das Plangebiet als Jagdhabitat sowie die Gebäude als Quartier genutzt.

Im Rahmen einer einmaligen Begehung am 20. April 2017 wurde das Plangebiet hinsichtlich

des potenziellen Brutvogelvorkommens bewertet. Hinweise auf Vorkommen gefährdeter oder streng geschützter Arten liegen nicht vor.

Innerhalb der Wohnsiedlungsgebiete der Stadt Rheine gelegen, sind besonders bedeutsame faunistische Vorkommen oder Funktionsbeziehungen nicht naheliegend.

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Eine Auswertung der LINFOS-Daten³ weist darauf hin, dass keine Schutzgebiet oder -objekte von der Planung unmittelbar betroffen sind. Das nächstgelegene Schutzgebiet liegt ca. 920 m östlich des Plangebietes. Es handelt sich um das Naturschutzgebiet „NSG Emsaue“ (Objektkennung: ST-079). Dieses NSG ist deckungsgleich mit den FFH-Gebiet „Emsaue <MS, ST>“ (Objektkennung DE-3711-301) sowie der Verbundfläche „Emsaue zwischen nördlicher Landesgrenze und Kreisgrenze Münster“ (Objektkennung: VB-MS3610-006; herausragende Bedeutung). Weitere Schutzgebiete oder -objekte liegen nicht im weiteren Umfeld des Plangebietes.

Zusammenfassend ist fest zu halten, dass die vorhandenen Strukturen und Funktionen auf keine besondere biologische Vielfalt hinweisen. Es handelt sich um einen Bereich mit Grundfunktionen bzgl. des Erhalts der Biodiversität.

2.2 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft.

Fläche

In Bezug auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass das Plangebiet bereits größtenteils durch die vorhandene (Wohn)Bebauung bzw. die Straßenflächen versiegelt ist bzw. war (ein Teil ehemaliger Gebäude wurde bereits vor einigen Jahren entfernt). Unversiegelte Bereiche sind die im Plangebiet vorhandenen Hausgärten bzw. Grünflächen.

Boden

Die Sichtung der Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000 des Geologischen Dienstes⁴ hat ergeben, dass im Plangebiet ausschließlich der Bodentyp „Typischer Gley“ ansteht. Der Bodentyp ist nicht als schutzwürdig eingestuft.

In Bezug auf das Schutzgut Boden sind daher keine Wertelemente besonderer Bedeutung im Plangebiet zu erwarten.

Wasser

Oberflächengewässer: Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

³ Landschaftsinformationssammlung NRW. *Land NRW (2017) – Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0* (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

⁴ TIM-ONLINE, Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen. WMS Informationssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000, Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen. Abgerufen am 10.08.2017 von <http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/nutzung/index.html>

Grundwasser: Gemäß der Bodenkarte von NRW 1:50.000 ist mit Grundwasser in einem Bereich von 4 bis 8 dm unter Geländeoberfläche zu rechnen.

Wasserschutzgebiete: Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Wasserschutzgebiete

Überschwemmungsgebiete: Überschwemmungsgebiete liegen nicht im Plangebiet.

Insgesamt betrachtet weist das Plangebiet keine besondere Bedeutung aus Sicht des Schutzgutes Wasser auf.

Klima und Luft

Das Plangebiet liegt im Rheinenser Stadtteil Dorenkamp und ist durch (Wohn)Bebauung geprägt. Mit den vorhandenen Zier- und Nutzgärten, sowie die Rasenflächen sind Freiflächen sowie auch Gehölzbestände vorhanden. Generell ist festzuhalten, dass es sich bei Freilandbiotopen bzw. Freiflächen um kaltluftproduzierende Funktionselemente des Naturhaushalts handelt. Solche kaltluftproduzierenden Flächen haben dann eine besondere Bedeutung, wenn sie eine gewisse Größe aufweisen und die Kaltluft in thermisch belasteten Bereichen (große Siedlungsflächen mit hoher Versiegelung) temperaturnausgleichend wirken können. Hierzu muss die Kaltluft über Abflussbahnen zu den Wirkräumen transportiert werden. Ähnliches gilt für frischluftproduzierende Flächen (insbesondere Wälder und große zusammenhängende Gehölzbestände). Sowohl die im Plangebiet vorhandenen Freiflächen als auch die Gehölzbestände weisen eine sehr geringe Flächengröße auf, sodass ihre klimatische Funktionsfähigkeit herabgesetzt ist. Des Weiteren ist festzuhalten, dass es sich bei dem Plangebiet trotz der innerörtlichen Lage nicht um thermisch belasteten Bereich handelt. Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Klima und Luft auf, da es sich bei dem Plangebiet sowie dem Umfeld um kein stark wärmebelastetes Gebiet handelt eine gut ausgeprägte Durchgrünung bzw. ein relativer hoher Anteil an Grünflächen vorhanden ist.

2.3 Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Das Plangebiet liegt im Rheinenser Stadtteil Dorenkamp. Das Gebiet ist durch (Wohn)Bebauung, Zier- und Nutzgärten sowie Rasenflächen geprägt. Die innerhalb der Gartenflächen vorhandenen Gehölze sowie die Bebauung strukturieren das Plangebiet. Es handelt sich um einen Bereich mit allgemeiner Bedeutung für das Landschafts- bzw. Ortsbild. Die vorhandenen Gehölze stellen zwar landschaftsbildstrukturierende Elemente dar, eine besonderer Bedeutung ist ihnen jedoch nicht zuzuordnen.

2.4 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)

Bei dem Plangebiet handelt es sich um innerstädtische wohnbaulich genutzte Flächen. Die vorhandenen Hausgärten und Rasenflächen dienen u.a. der Feierabend- bzw. Freizeiterholung und sind somit als Freizeitinfrastrukturflächen anzusehen. Wohnumfeldflächen besonderer Bedeutung liegen im Plangebiet nicht vor. Aufgrund der wohnbaulichen Nutzung weist das Plangebiet eine Bedeutung für den Menschen. Hinsichtlich der menschlichen Gesundheit ist festzuhalten, dass das Plangebiet zu allen Seiten von öffentlichen Verkehrsflächen umschlossen ist und somit Lärmimmissionen auf das Plangebiet wirken. Hierbei ist jedoch

festzuhalten, dass lediglich die Breite Straße als innerstädtische Haupteinfahrt eine relevante Verkehrsmenge aufweist. Die restlichen, das Plangebiet umgebenden Straßen dienen in erster Linie der Verteilung des quartiersbezogenen Verkehrs.

2.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB)

Die im Plangebiet vorhandene Bebauung ist als Sachgut einzustufen. Vorkommen von Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht bekannt. Weiterhin liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen von Kulturgütern vor.

2.6 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder –arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen, Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit / oder Bedeutung vor. Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu erwartenden (geringfügigen) Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt.

2.7 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)

Im näheren Umfeld des Geltungsbereiches sind keine FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete vorhanden. Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet ist das großflächige FFH-Gebiet „Em-saue <MS, ST>“ (Objektkennung DE-3711-301), wovon ein Teilbereich etwa 920 m östlich des Plangebietes liegt. Aufgrund der Entfernung zum FFH-Gebiet können Auswirkungen auf das Europäische Netz >Natura 2000< ausgeschlossen werden.

2.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist. Die Fläche wird derzeit wohnbaulich genutzt, daher ist keine Relevanz für von der Fläche ausgehende Unfälle gegeben. Im näheren und weiteren Umfeld sind keine Betriebe oder Anlagen vorhanden, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind. Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten, das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und in den für das Land Nordrhein-Westfalen vorliegenden Hochwassergefahren- bzw. –risikokarten sind keine

Darstellungen getroffen. Geplant ist die Ausweisung von Wohnbaufläche sowie einem Mischgebiet und somit von Nutzungen, von denen keine besonderen Risiken ausgehen.

3 Wirkungsprognose, umweltrelevante Maßnahmen

3.1 Auswirkungsprognose

Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines attraktiven Wohnstandortes im Stadtteil Dorenkamp der Stadt Rheine geschaffen werden. Hierzu wird der Bebauungsplan Nr. 316 „Parkstraße / Ferdinandstraße“ aufgestellt und mit diesem Allgemeine Wohngebiete, ein Mischgebiet, Verkehrsflächen mit und ohne besonderer Zweckbestimmung sowie Grünflächen festgesetzt.

Schutzgut Pflanzen und Tiere, Biologische Vielfalt

Durch die Planung kommt es zu einem Funktionsverlust für Tier- und Pflanzenarten durch Änderung bzw. Zerstörung der vorhandenen Biotoptypenausstattungen bzw. der Strukturen im Plangebiet (vgl. Kap. 2.1), da eine Überplanung von bislang unversiegelten Freiflächen erfolgt. Die Neuplanung führt zu einer max. zusätzlichen **Neuversiegelung** von ca. 13.188 m².

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen bzw. der angetroffenen Nutzungen und die überschlägige Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgen in Anlehnung an die von dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen herausgegebene Arbeitshilfe "Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (2008)". Nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB besteht für das vorliegende Vorhaben jedoch keine allgemeine Kompensationsverpflichtung.

Die Planung sieht die Nachnutzung bzw. Verdichtung des vorhandenen Wohngebietes vor. In Anspruch genommen werden somit Gartenflächen mit z.T. alten Baumbestand sowie Rasenflächen und Gebäude. Nach der überschlägig ermittelten Eingriffsbilanz (sh. Anhang Kap. 5.1) verbleibt ein rechnerisches Defizit von 34.119 Werteinheiten für den Eingriff in das Schutzgut Tiere und Pflanzen.

Schutzgebiete oder -objekte gem. BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die Planung führt zu keiner Überplanung oder Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten/ Biotopen. Die Umsetzung der Planung führt zu einem Verlust von Fledermausquartieren sowie von Gebäuden mit Quartierpotenzial (vgl. Kap. 5.2 sowie DONNING, 2017). Weiterhin kommt es zu einem Verlust von Gartenflächen als Lebensraum häufiger Brutvogelarten (vgl. Kap. 5.2). Es wird insgesamt davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungs- und vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen (s. Kap. 3.2) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich sind. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt wird daher nicht gerechnet.

Schutzgut Fläche, Boden, Wasser Klima und Luft

Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden Planung innerhalb des Plangebietes eine zusätzliche **Neuversiegelung** von Flächen in Höhe von ca.

13.188 m² ermöglicht wird. Die vorliegende Planung bedingt in erster Linie den Verlust unversiegelter Zier- und Nutzgartenflächen, von Rasenflächen sowie bereits bebauter Flächen und somit von Flächen welche nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen. Es ist festzuhalten, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten sind. Durch die Umgestaltung bzw. Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten einer bereits baulich genutzten und im innerstädtischen Bereich gelegenen Flächen wird einer weiteren Zersiedlung der Freie Landschaft entgegengewirkt.

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Boden ist festzuhalten, dass keine Bereiche mit einer besonderen Bedeutung im Plangebiet vorliegen. Eine Bebauung und Versiegelung sowie das Einbringen von Fremdmaterial (Sand, Kies, Beton etc.) führt zum Verlust der natürlichen Bodenfunktionen (Versickerungs-, Filter- und Pufferfunktion) sowie zu einer dauerhaften Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus. Innerhalb des Geltungsbereiches ist eine zusätzliche **Neuversiegelung** von Flächen in Höhe von 13.188 m² möglich.

Aus Sicht des Schutzgut Wasser liegen keine Bereiche mit besonderer Bedeutung im Plangebiet vor.

Von der Planung sind keine Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft betroffen.

Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet wird durch die im Plangebiet und im Umfeld vorhandene Bebauung mit den dazugehörigen Freiflächen (Hausgärten mit Rasenflächen und Gehölzbeständen) charakterisiert. Aus Sicht des Landschafts-/Ortsbildes kommt dem Gebiet eine durchschnittliche Bedeutung zu. Erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind mit der vorliegenden Planung nicht zu erwarten.

Schutzgut Mensch

Bedeutende Wohnumfeldbereiche, Flächen für die Naherholung oder der Freizeit- und Tourismusindustrie sind von der Planung nicht betroffen. Teilweise wird eine Überplanung von Hausgartenflächen, die u.a. der Feierabenderholung dienen bedingt, wobei jedoch auch festzuhalten ist, dass mit der vorliegenden Planung neue Freiflächen / Gartenflächen geschaffen werden. Hinsichtlich nachteiliger Lärmimmissionen ist festzuhalten, dass die Auswirkungen der aktuellen Verkehrslärsituation der Breiten Straße auf die schützenswerten Wohnnutzungen innerhalb des Plangebietes gutachterlich zu ermitteln und zu bewerten sind, weiterhin der durch den gewerblichen Stellplatz im nördlichen Plangebiet verursachte gewerbliche Lärm. Hierzu wurde ein entsprechendes Fachgutachten in Auftrag gegeben (VGL. SCHALLTECHNISCHER BERICHT NR. LL12709.1/01 ZUR STRAßENVERKEHRSLÄRMSITUATION IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANGEBIETES NR. 316 „PARKSTRASSE/FERDINANDSTRASSE“ IN 48431 RHEINE, ZECH INGENIEURGESELLSCHAFT, ENTWURF 2017). Der schalltechnische Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass im festgesetzten Mischgebiet MI und in den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 bis WA 4 die schalltechnischen Orientierungswerte von 60/50 dB(A) bzw. 55/45 dB(A) tags/nachts in weiten Teilen sowohl in den Erdgeschossbereichen als auch in den Obergeschossen überschritten werden. Zum Schutz von Wohn- und Aufenthaltsräumen sind daher passive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Die passiven Lärmschutzmaßnahmen sind im Pkt. 7 der textl. Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgeführt. Unter Be-

rücksichtigung passiver Lärmschutzmaßnahmen sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Der innerhalb des Plangebietes vorhandene Gebäudebestand wird teilweise überplant und abgebrochen. Ein Großteil der Bestandsgebäude befindet sich jedoch aufgrund der Entstehungszeit nach dem Zweiten Weltkrieg und ausbleibender Sanierungsmaßnahmen in einem schlechten Zustand und entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen an zeitgemäßes Wohnen. Daher ist eine Überplanung dieser Gebäude bzw. ein Ersatz durch Neubauten nicht als erhebliche Beeinträchtigung von Sachgütern zu sehen. Kulturgüter sind von der Planung nicht betroffen.

Wechselwirkungen

Komplexe schutzgutübergreifende Wechselwirkungen sind von der Planung nicht betroffen.

Europäisches Netz Natura 2000

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind zwar in der weiteren Umgebung vorhanden (ca. 920 m Entfernung), werden jedoch aufgrund der räumlichen Trennung (vgl. Kap. 2.7) durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

Auswirkungen auf die Schutzgüter aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zugelassenen Vorhaben bei schweren Unfällen oder Katastrophen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB)

Aufgrund der geplanten Nutzung als Wohnbaufläche bzw. als Mischgebiet weist das Plangebiet eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber von außerhalb einwirkenden Unfällen oder Katastrophen auf. Es ist jedoch festzuhalten, dass im nähere und weiteren Umfeld des Plangebietes keine als Störfallbetriebe einzustufenden gewerblichen Nutzung bestehen. Ebenso wenig besteht eine potenzielle Gefährdung durch Hochwasserereignisse, da keine Oberflächengewässer vorhanden sind und keine Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete im Sinne der Hochwassermanagementrichtlinie vorliegen. Die Ausweisung des Bebauungsplans (allg. Wohngebiete, Mischgebiet, Verkehrsflächen, Grünfläche) selbst weist kein besonderes Risiko für von der Fläche bzw. der geplanten Nutzung ausgehenden Unfälle auf. Die Entwicklung einer wohnbaulich und gewerblich (Büros, Ladenlokale) genutzten Flächen bedingt aller Voraussicht nach nur eine geringe Konfliktintensität bzw. geringe nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen und ist somit als nicht erheblich anzusehen.

3.2 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Durch die Standortwahl wird dem Vermeidungsgrundsatz nach § 13 BNatSchG und dem § 1a (1) BauGB – sparsamer Verbrauch von Boden – Rechnung getragen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 316 „Parkstraße / Ferdinandstraße“ sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Entwicklung bzw. Umgestaltung im Quartier Parkstraße – Ferdinandstraße – Richardstraße geschaffen werden. Durch die Wahl dieses Standortes können die bereits vorhandenen Erschließungsanlagen entsprechend ausgenutzt

werden und es müssen keine neuen Erschließungsanlagen hergestellt werden. Weiterhin ist festzuhalten, dass durch Umgestaltung eines bereits baulich genutzten Bereiches einer weiteren Flächeninanspruchnahme am Siedlungsrand bzw. in der Freien Landschaft entgegen gewirkt werden kann.

Unter Punkt 6 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB benannt. Demnach ist unter Berücksichtigung des städtebaulichen Konzeptes mit einer überwiegenden Flachdachbebauung für sämtliche Neubaukörper (im WA 1 und 2 sowie im MI) eine Dachbegrünung vorgesehen. Ausgenommen sind Dachflächenbereiche, die für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen, für erforderliche haustechnische Einrichtungen, Tageslicht-Beleuchtungselemente oder für Dachterrassen genutzt werden. Außerhalb der durch Hochbauten überbauten Bereiche sind die Decken von Tiefgaragen vollständig mit einer Substratschicht von min. 50 cm zu überdecken und dauerhaft zu begrünen. Zur Durchgrünung des Plangebietes wird eine zentral gelegene Grünfläche festgesetzt. Weiterhin wird festgesetzt, dass im Wohngebiet pro angefangene 6 Stellplätze ein hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten ist. Hierdurch soll eine Aufwertung der weitgehend versiegelten Flächen sichergestellt werden.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden, sind diese Entdeckungen der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Rheine und der LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911) unverzüglich anzuzeigen. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW).

Maßnahmen zum Artenschutz

Die Umsetzung der Planung führt zum Verlust von Fledermausquartieren sowie Gebäuden mit Quartierpotenzial, sowie zum Verlust von Gartenflächen als Lebensraum häufiger Brutvogelarten.

Unter Beachtung der folgenden Vermeidungs- und vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen ist eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

CEF-Maßnahme:

- Als Ausgleich des Verlustes von Zwergfledermausquartieren sind Fledermauskästen als Ersatzquartiere, mindestens im Verhältnis 1:5, im räumlichen Zusammenhang anzubringen. Dies bedeutet, dass je wegfallendes Zwergfledermausquartier 5 Ersatzquartiere zu schaffen sind. Die Maßnahme muss vor dem Eingriff in die Lebensstätte und somit vor dem Abriss der Gebäude funktionstüchtig sein.

Vermeidungsmaßnahmen:

- Die Erfüllung des Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG von Brutvogelindividuen oder ihren Entwicklungsformen wird dadurch vermieden, dass die Entfernung von Gehölzbewuchs sowie Baumfällarbeiten nur außerhalb der Brutzeit erfolgen, und somit in Anlehnung an § 39 (5) BNatSchG nur zwischen Oktober und Ende Februar.
- An vier Gebäuden innerhalb des Plangebietes wurde eine Quartiersnutzung durch Fledermäuse festgestellt (Parkstraße 8-10, 24 und Windhorststraße Ecke Richardtstraße westl. Gebäude). Auch die weiteren Gebäude weisen ein hohes Quartierpo-

tenzial auf. Da auch eine Winterquartiernutzung nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, sind die Gebäude unmittelbar vor dem Abbruch durch einen Fledermauskundler zu überprüfen. Der günstigste Zeitpunkt für einen Gebäudeabriss ist der Oktober, da dann die Tiere eigenständig, nach der Wochenstubenzeit und vor der Winterruhe, in der Lage sind in andere Quartiere auszuweichen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren und das Protokoll der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen bzw. der angetroffenen Nutzungen und die überschlägige Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgen in Anlehnung an die von dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen herausgegebene Arbeitshilfe "Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (2008)".

Eine Ermittlung der Eingriffs- und Kompensationswerte befindet sich im Anhang dieses Umweltplanerischen Fachbeitrages (vgl. Kap. 5.1).

Innerhalb des Plangebietes können folgenden Maßnahmen Flächenwerte zugeordnet werden:

Freiflächen in den Allgemeinen Wohngebieten (WA1 – WA5)

Grundwert P 2

Für die allgemeinen Wohngebiete wird eine Grundflächenzahl von 0,4 bzw. 0,6 festgesetzt. In den Allgemeinen Wohngebieten kann in Anwendung des § 19 Abs.4 Satz 3 BauNVO ausnahmsweise für die unter Nr. 1 und 2 benannten Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO die maximal zulässige Grundflächenzahl von 0,4 bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden. Bei einer GRZ von 0,4 zzgl. Überschreitung auf 0,8 werden maximal 80% der Allgemeinen Wohngebiete versiegelt. Der Anteil der nicht versiegelten Bereiche bzw. Freiflächen liegen somit bei 20 %. Diese Freiflächen sind als Zier- und Nutzgärten bzw. Hausgärten zu bewerten, die sich durch intensiv gepflegte Gehölzpflanzungen, Beet-, Rasen- und Spielflächen charakterisieren werden.

Freiflächen im Mischgebiet

Grundwert P 2

Für das allgemeine Wohngebiet wird eine Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt. Bei einer GRZ von 0,6 zzgl. Überschreitung auf 0,8 werden maximal 80 % des Mischgebietes versiegelt. Der Anteil der nicht versiegelten Bereiche bzw. Freiflächen liegen somit bei 20 %. Diese Freiflächen sind als Zier- und Nutzgärten bzw. Hausgärten zu bewerten, die sich durch intensiv gepflegte Gehölzpflanzungen, Beet-, Rasen- und Spielflächen charakterisieren werden.

Private Grünfläche

Grundwert P 2

Im zentralen Bereich des Plangebietes wird eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Quartiersplatz“ festgesetzt. Es ist davon auszugehen, dass diese Grünfläche durch intensiver gepflegte Gehölzpflanzungen, Beet-, Rasen- und Spiel bzw. Aufenthaltsflächen geprägt sein wird. Daher wird diese Fläche in Anlehnung an einen Zier- und Nutzgarten mit dem Grundwert P 2 bewertet.

Extensive Dachbegrünung

Grundwert P 0,5

Für die allgemeinen Wohngebiete W 1 und 2 sowie für das Mischgebiet sind die festgesetzten Flach- und Pultdächer mindestens extensiv zu begrünen. Die Begrünung ist mit Ersatzverpflichtung dauerhaft zu unterhalten.

Die v.g. Maßnahmen im Plangebiet reichen nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen (rechnerisch) vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein **ökologisches Defizit von 34.119 WE** (vgl. Kap. 5.1 ff). Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden und es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Nach § 13a Abs. 3 BauGB ist ein Monitoring nicht erforderlich.

4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines attraktiven Wohnstandortes im Stadtteil Dorenkamp der Stadt Rheine geschaffen werden. Hierzu wird der Bebauungsplan Nr. 316 „Parkstraße / Ferdinandstraße“ aufgestellt und mit diesem Allgemeine Wohngebiete, ein Mischgebiet, Verkehrsflächen mit und ohne besonderer Zweckbestimmung sowie Grünflächen festgesetzt.

Mit Umsetzung der Planung werden zusammenhängende Garten- und Freiflächen mit z.T. alten Gehölzbestand sowie Gebäude in Anspruch genommen. Die aus den 1950er und 1960er Jahren stammende Siedlung wird einer Nach- und Neunutzung zugeführt. Im Vergleich zur aktuellen Ausprägung des Plangebietes können max. 13.188 qm Boden zusätzlich neu versiegelt werden, was einen Eingriff in alle biotischen und abiotischen Schutzfunktionen bedeutet. Rein rechnerisch verbleibt nach der überschlägigen Eingriffsermittlung ein Kompensationsdefizit von ca. 34.119 Werteinheiten.

Nach den Regelungen des § 13a BauGB ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind aber gleichwohl – auch im Verfahren nach § 13a BauGB – die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einzustellen. Um hierfür eine fachliche Grundlage zu schaffen, ist die vorliegende überschlägige Eingriffsbilanzierung erstellt worden.

Die Durchführung externer Kompensationsmaßnahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Unabhängig der Eingriffsregelung, sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherrn zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes auch für alle nachgeschalteten Genehmi-

gungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Unter Beachtung der folgenden Maßnahmen ist eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht zu erwarten.

CEF-Maßnahme:

- Als Ausgleich des Verlustes von Zwergfledermausquartieren sind Fledermauskästen als Ersatzquartiere, mindestens im Verhältnis 1:5, im räumlichen Zusammenhang anzubringen. Dies bedeutet, dass je wegfallendes Zwergfledermausquartier 5 Ersatzquartiere zu schaffen sind. Die Maßnahme muss vor dem Eingriff in die Lebensstätte und somit vor dem Abriss der Gebäude funktionstüchtig sein.

Vermeidungsmaßnahmen:

- Die Erfüllung des Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG von Brutvogelindividuen oder ihren Entwicklungsformen wird dadurch vermieden, dass die Entfernung von Gehölzbewuchs sowie Baumfällarbeiten nur außerhalb der Brutzeit erfolgen, und somit in Anlehnung an § 39 (5) BNatSchG nur zwischen Oktober und Ende Februar.
- An vier Gebäuden innerhalb des Plangebietes wurde eine Quartiersnutzung durch Fledermäuse festgestellt (Parkstraße 8-10, 24 und Windhorststraße Ecke Richardtstraße westl. Gebäude). Auch die weiteren Gebäude weisen ein hohes Quartierpotenzial auf. Da auch eine Winterquartiersnutzung nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, sind die Gebäude unmittelbar vor dem Abbruch durch einen Fledermauskundler zu überprüfen. Der günstigste Zeitpunkt für einen Gebäudeabriss ist der Oktober, da dann die Tiere eigenständig, nach der Wochenstubenzeit und vor der Winterruhe, in der Lage sind in andere Quartiere auszuweichen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren und das Protokoll der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

5 Anhang

5.1 Überschlägige Eingriffs- und Kompensationsermittlung

Die Einordnung und Bewertung der Biotoptypen im Bebauungsplan wird anhand der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (Stand: März 2008)“ vorgenommen.

5.1.1 Eingriffsflächenwert

Eingriffsflächenwert (WP) = Flächengröße (m²) x Grundwert A

Der Eingriffsflächenwert ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor (Grundwert A).

A. Ausgangszustand			
Biotoptypen Bestand	Flächen- größe (m²)	Grundwert A	Eingriffsflächenwert (WP)
1.1 Versiegelte Flächen	23.487	0	0
4.3/4.5 Zier- und Nutzgarten / Rasenflächen	16.687	3	50.061
Gesamt:	40.174		50.061

Der Eingriffsflächenwert innerhalb des Geltungsbereiches beträgt ca. **50.061 Wertpunkte**.

5.1.2 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Der Planwert innerhalb des Plangebietes ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor der vorgesehenen Maßnahmen (Grundwert P). Unberücksichtigt bleibt in der folgenden Tabelle

- eine mögliche Versiegelung durch Tiefgaragen, da diese nach derzeitigem Planungsstand flächenmäßig nicht erfasst werden können und solche Flächen außerhalb ohnehin vorhandener Gebäuden und Verkehrswegen mit mind. 50 cm Boden überdeckt und begrünt werden müssen,
- die Begrünung der Stellflächen mit Solitärbäumen, da die Anzahl der Stellflächen und damit der zu pflanzenden Bäume nicht festgesetzt sind.

B. Zustand des Bebauungsplanes			
Biotoptypen Maßnahme	Flächengröße (m²)	Grundwert P	Planwert (WP)
Allgemeine Wohngebiete (WA 1- WA 2) GRZ 0,4 zzgl. Überschreitung auf 0,8 (Gesamtfläche: ca. 12.227 m²) davon:			
- Versiegelung (unbegrünte Dächer, Garagen, Erschließungsflächen) ca.	4.647	0	0
- Dachbegrünungsflächen ca. *	5.135*	0,5	2.568
- Freifläche / Hausgärten (20%) ca.	2.445	2	4.890
Allgemeine Wohngebiete (WA 3- WA 5) GRZ 0,4 bzw. WA 4 mit GRZ 0,6 zzgl. Überschreitung auf 0,8 (Gesamtfläche: ca. 9.012 m²) davon:			
- Versiegelung (80%)	7.210	0	0
- Freifläche / Hausgärten (20%)	1.802	2	3.604
Mischgebiet GRZ 0,6 zzgl. Überschreitung auf 0,8 (Gesamtfläche: ca. 5.201 m²) davon:			
- Versiegelung (unbegrünte Dächer, Garagen, Erschließungsflächen) ca.	1.981	0	0
- Dachbegrünungsflächen ca. *	2.180*	0,5	1.090
- Freifläche / Hausgärten (20%) ca.	1.040	2	2.080
Verkehrsflächen	12.566	0	0
Verkehrsflächen bes. Zweckbestimmung	313	0	0
Private Grünfläche	855	2	1.710
Gesamt	40.174		15.942

*die genaue Flächengröße für Dachbegrünungen kann aktuell nur abgeschätzt werden GRZ 0,4/0,6 – 30% lt. Festsetzung Nr. 6.1

Im Geltungsbereich wird ein Planwert von ca. **15.942** Werteinheiten erzielt.

5.1.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Kompensationswert gegenübergestellt.

Eingriffsflächenwert	-	Kompensationswert	=	Kompensationsdefizit
50.061 WP	-	15.942 WP	=	34.119 WP

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und Kompensationswert wird deutlich, dass mit Umsetzung des Bebauungsplanes ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **34.119 Wertpunkte** besteht.

Nach den Regelungen des § 13a BauGB ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung. Die Durchführung externer Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

5.2 Artenschutzbeitrag (ASB)

Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.07.2009 (1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden, sie gelten unmittelbar und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bebauungsplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Dennoch ist bereits im Bauleitplanverfahren zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen, da in diesem Fall der Bauleitplan nicht vollzugsfähig und damit nichtig wäre.

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44, 45 und 67 BNatSchG⁵ erfasst.

§ 44 (1) BNatSchG

→ Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften in Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Adressaten der Zugriffsverbote:

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Tierart)
------------------------------	-----------------------------

♦ streng geschützte Arten	♦ mittelbar: Populationsbezug (Tierart)
♦ Europäische Vogelarten	

♦ besonders geschützte Arten	♦ spezielle Lebensstätten (Tierart)
------------------------------	-------------------------------------

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Pflanzenart)
------------------------------	---------------------------------

§ 44 (5) BNatSchG

→ Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) bei Genehmigungs- oder Zulassungsvorhaben von den Verbotstatbeständen pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

⁵ In der Fassung vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010)

Nach § 44 (5), Sätze 2-3 sind die Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 3 und im Hinblick auf damit unverbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tierarten nach Nr.1 aber nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

§ 45 BNatSchG → Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...).“ (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „FCS-Maßnahmen⁶“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen⁷ (s.o.).

§ 67 BNatSchG → Befreiung

Der § 67 BNatSchG benennt eine Möglichkeit der Befreiung von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG. Dabei ist § 67 nur anwendbar in Fällen, in denen die Anwendung artenschutzrechtlicher Regelungen zu einer unzumutbaren Belastung des Einzelnen führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

⁶ Kompensationsmaßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes geschützter Arten („measures to ensure the favourable conservation status“)

⁷ Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten („measures to ensure the continuous ecological functionality“)

METHODISCHER ABLAUF

→ spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich an der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.

5.2.1 Stufe I: Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

Das Plangebiet liegt innerhalb des Siedlungsbereiches der Stadt Rheine im Stadtteil Dorenkamp. Dieser entstand überwiegend in den Nachkriegsjahren und ist vor allem durch eine Wohnbebauung mit Einfamilien-, Mehrfamilien- und Reihenhäusern aus den 1950er und 1960er Jahren geprägt. Aufgrund ausbleibender Investitionen ist bei einer Vielzahl der Gebäude im Stadtteil ein erheblicher Sanierungsbedarf festzustellen; ein Teil der Gebäude innerhalb des Plangebietes wurde bereits abgerissen.

Die Auswertung der LANUV online Daten gibt Hinweise für das Vorkommen von planungsrelevanten Arten aus der Gruppe der Fledermäuse (7 Arten), Vögel (26 Arten) und Amphibien (2 Arten) (sh. folgende Tabelle) im Messtischblatt des Untersuchungsraumes.

Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 3710 (LANUV)

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Art vorhanden	G↓
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Art vorhanden	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Art vorhanden	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorhanden	G
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Art vorhanden	G↓
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Art vorhanden	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Art vorhanden	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Art vorhanden	U↓
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Art vorhanden	G
<i>Anas crecca</i>	Krickente	Art vorhanden	U
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Art vorhanden	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Art vorhanden	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Art vorhanden	G↓
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Art vorhanden	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Art vorhanden	G
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Art vorhanden	U
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	Art vorhanden	G
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Art vorhanden	U↓
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Art vorhanden	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Art vorhanden	U

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Art vorhanden	G
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	Art vorhanden	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Art vorhanden	G
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	Rastvorkommen	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Art vorhanden	U
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	Art vorhanden	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Art vorhanden	G
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	Art vorhanden	S
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Art vorhanden	U↓
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Art vorhanden	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Art vorhanden	S
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Art vorhanden	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Art vorhanden	G
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Art vorhanden	G
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Art vorhanden	G
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	Rastvorkommen	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Art vorhanden	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Art vorhanden	U↓
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Rastvorkommen	U↓
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	Art vorhanden	G
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Art vorhanden	G

Im Rahmen der Fledermausuntersuchungen zwischen Mai und Juli 2017 (DONNING 2017) wurden die Arten Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und Kleiner Abendsegler nachgewiesen. Für Wasserfledermäuse und Braune Langohren sind im Plangebiet keine typischen Habitatstrukturen vorhanden. Vorkommen von Rauhaufledermäusen können zu anderen Jahreszeiten nicht ausgeschlossen werden.

Bei den Brutvögeln können die meisten Arten, deren potentielles Vorkommen für das gesamte Messtischblatt genannt werden, aufgrund fehlender Habitatausstattung mit Sicherheit ausgeschlossen werden (Gewässerarten, Waldarten, Offenlandarten bzw. Arten mit großen Raumansprüchen). Im Rahmen der einmaligen Begehung im April 2017 wurden an den Gebäuden keine Hinweise auf Gebäudebrüter (Schwalben, Eulen) festgestellt. Weiterhin waren in den Gehölzen keine dauerhaften Horste (Greifvögel, Saatkrähen) offensichtlich. Vorkommen von Arten mit besonderer Planungsrelevanz können im Plangebiet somit ausgeschlossen werden. Die Gartenflächen im Siedlungsbereich stellen hingegen Lebensraum für verschiedene Brutvogelarten allgemeiner Planungsrelevanz dar.

Für die innerhalb des Messtischblattes vorkommenden Amphibien kann ein Vorkommen im Plangebiet aufgrund fehlender Laichgewässer ausgeschlossen werden.

Vorhabenspezifische Wirkfaktoren

Grundsätzlich kann im Rahmen der Wirkungsabschätzung zwischen bau-, anlage- und be-

triebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden werden.

Baubedingt wird es zu vorübergehenden Störwirkungen auch auf angrenzende Lebensräume kommen. Besonders bedeutsame Bereiche liegen hier jedoch nicht vor.

Bau- und anlagebedingt werden Wohngebäude und Gartenflächen in Anspruch genommen. Mit Umsetzung der Planung werden jedoch auch neue Wohnhäuser und Gartenbereiche wiederhergestellt. Dabei werden die Gartenbereiche sicherlich einen geringeren Umfang einnehmen.

Nach wie vor handelt es sich um ein Wohngebiet innerhalb des Siedlungsbereiches von Rheine, betriebsbedingte Wirkfaktoren werden sich somit nicht wesentlich ändern.

5.2.2 Stufe II: Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabenrealisierung

Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und daher streng geschützt.

In den Gebäuden des Plangebietes wurde eine Quartiersnutzung durch Zwergfledermäuse festgestellt (DONNING 2017). Im Laufe des Jahres ist eine Quartiernutzung (Zwischenquartier, Balzquartier) durch weitere, späte Arten nicht vollständig auszuschließen.

Offensichtliche Leitstrukturen liegen nicht vor. Die Gärten wurden als Jagdhabitats von Zwergfledermäusen genutzt.

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?

An vier Gebäuden innerhalb des Plangebietes wurde eine Quartiersnutzung festgestellt (Parkstraße 8-10, 24 und Windhorststraße Ecke Richardtstraße westl. Gebäude). Auch die weiteren Gebäude weisen ein hohes Quartierpotenzial auf.

Ein Abriss der Gebäude ist daher vorzugsweise im Oktober (je nach Witterung bis November) durchzuführen. Dann ist die Wochenstubenzeit abgeschlossen und die Tiere sind vor der Winterruhe noch ausreichend mobil, um selbstständig Ausweichquartiere aufzusuchen. Da eine Winterquartiernutzung nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, sind die Gebäude unmittelbar vor dem Abbruch durch einen Fledermauskundler zu überprüfen. Die Kontrolle ist zu protokollieren und das Protokoll der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?

Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen auswirken könnten, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?

Mit dem Abriss der Gebäude werden Quartiere der Zwergfledermaus entfernt. Bei der Zwergfledermaus handelt es sich um eine typische gebäudebewohnende Art der Siedlungsbereiche. Sie ist nicht als gefährdet eingestuft und der Erhaltungszustand in NRW ist günstig. Aufgrund der Beobachtungen ist von einem Wochenstubenverband der Zwergfledermäuse auszugehen. Neben den nachgewiesenen Quartieren, weist das Plangebiet ein hohes Quartierpotential auf. Der Verlust des Wochenstubenquartierverbundes stellt einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dar. Zur Vermeidung sind vorgezogene Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Entsprechend der Stellungnahme der UNB⁸ sind je entfallendes Fledermausquartier mindestens 5 Fledermauskästen als Ersatzquartiere im räumlichen Zusammenhang anzubringen. Die Maßnahme muss vor dem Eingriff in die Lebensstätte, und somit vor dem Abriss der Gebäude funktionstüchtig sein.

Mit Umsetzung der Maßnahme kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 für die Zwergfledermaus verhindert werden.

Brutvögel

Alle europäischen Brutvogelarten sind artenschutzrechtlich relevant. Vorkommen von Arten mit besonderer Planungsrelevanz (Arten der Roten Liste und/oder ungefährdete Arten mit besonderen ökologischen Anforderungen, koloniebrütende Vogelarten und Arten des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie, vgl. Kiel 2007⁹ und „Planungsleitfaden Artenschutz“¹⁰) können jedoch ausgeschlossen werden. Als Siedlungsarten ist das Vorkommen häufiger Arten wie Amsel, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Grünfink, Haussperling, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Sommergoldhähnchen, Türkentaube, Zaunkönig und Zilpzalp zu erwarten.

Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände

Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Die Erfüllung des Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG von Individuen oder ihren Entwicklungsformen wird dadurch vermieden, dass die Entfernung von Gehölzbewuchs sowie Baumfällarbeiten nur außerhalb der Brutzeit erfolgen, und somit in Anlehnung an § 39 (5) BNatSchG nur zwischen Oktober und Ende Februar.

Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Eine Störung, die sich auf lokale Populationen häufiger Brutvogelarten auswirkt, ist mit Umsetzung der vorliegenden Planung nicht zu erwarten.

⁸ UNB Kreis Steinfurt, E-Mail vom 4. Oktober 2017

⁹ Kiel, Dr. E.- F., 2007: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf

¹⁰ Straßen NRW, 2011: Planungsleitfaden Artenschutz, 3. Fassung

Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Bei den europäischen Vogelarten ohne Gefährdungsstatus oder ohne besondere ökologische Anforderungen wird im Regelfall davon ausgegangen, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen oder mit relevanten Lebensstättenzerstörungen zu rechnen ist und somit in der Regel nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Mit Umsetzung der Planung werden weiterhin neue Gartenfläche (geringeren Umfangs) geschaffen, die als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der häufigen Arten zur Verfügung stehen. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

5.2.3 Zusammenfassung

Die Umsetzung der Planung führt zum Verlust von Fledermausquartieren sowie Gebäuden mit Quartierpotenzial, sowie zum Verlust von Gartenflächen als Lebensraum häufiger Brutvogelarten.

Unter Beachtung der folgenden Vermeidungs- und vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen ist eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

CEF-Maßnahme:

- Als Ausgleich des Verlustes von Zwergfledermausquartieren sind Fledermauskästen als Ersatzquartiere, mindestens im Verhältnis 1:5, im räumlichen Zusammenhang anzubringen. Dies bedeutet, dass je wegfallendes Zwergfledermausquartier 5 Ersatzquartiere zu schaffen sind. Die Maßnahme muss vor dem Eingriff in die Lebensstätte und somit vor dem Abriss der Gebäude funktionstüchtig sein.

Vermeidungsmaßnahmen:

- Die Erfüllung des Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG von Brutvogelindividuen oder ihren Entwicklungsformen wird dadurch vermieden, dass die Entfernung von Gehölzbewuchs sowie Baumfällarbeiten nur außerhalb der Brutzeit erfolgen, und somit in Anlehnung an § 39 (5) BNatSchG nur zwischen Oktober und Ende Februar.
- An vier Gebäuden innerhalb des Plangebietes wurde eine Quartiersnutzung durch Fledermäuse festgestellt (Parkstraße 8-10, 24 und Windhorststraße Ecke Richardstraße westl. Gebäude). Auch die weiteren Gebäude weisen ein hohes Quartierpotenzial auf. Da auch eine Winterquartiersnutzung nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, sind die Gebäude unmittelbar vor dem Abbruch durch einen Fledermauskundler zu überprüfen. Der günstigste Zeitpunkt für einen Gebäudeabbruch ist der Oktober, da dann die Tiere eigenständig, nach der Wochenstubenzeit und vor der Winterruhe, in der Lage sind in andere Quartiere auszuweichen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren und das Protokoll der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.